

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide am 12.02.2012 in der Gemeinde Rieden

1. Das Bürgerverzeichnis für den Stimmbezirk der Gemeinde Rieden wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **23. Januar 2012** (20. Tag vor dem Abstimmungstag) bis zum **27. Januar 2012** (16. Tag vor dem Abstimmungstag)

von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

am 26. Januar 2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, Zimmer Nr. 1

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen eingelegt werden.
3. Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **22. Januar 2012** (21. Tag vor dem Abstimmungstag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) in jedem Stimmbezirk des Landkreises Ostallgäu, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
 - b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag der Bürgerentscheide nicht möglich ist.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie
- sich am Tag der Bürgerentscheide während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder
 - ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Bürgerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen sind oder
 - aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,
- b) Stimmberechtigte, die nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn
- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann **bis zum 10.02.2012, 15:00 Uhr** (2. Tag vor der Abstimmung), bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich (telefonisch) beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, **12.02.2012, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.

8. Stimmberechtigte, die im Antrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand ihre Stimme abgeben wollen, erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel
 - einen Abstimmungsumschlag
 - einen Abstimmungsbrief
 - ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden dem Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftlich gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor den Bürgerentscheiden, **11.02.2012, 12:00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag der Bürgerentscheide bis **18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

Pforzen, 10. Januar 2012



Berkmüller
Leiter der Geschäftsstelle

Angeschlagen am: 11.01.2012

abgenommen am: